

Bündnis 90/Grüne

Ortsverband Woltersdorf

Satzung für den Ortsverband Woltersdorf

§ 1

Zweck

(1)

Der Ortsverband Woltersdorf von Bündnis 90/Die Grünen hat das Ziel, möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft zu beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren.

(2)

Dazu ist es notwendig, außerparlamentarisch und parlamentarisch wirksam zu werden.

(3)

Die Partei ist ihrer Struktur nach offen für alle Projekte, Initiativen und Bewegungen, deren Anliegen bündnisgrünen Hauptinhalten entsprechen.

§ 2

Name und Sitz

(1)

Die Organisation führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Woltersdorf“.

(2)

Sie ist ein Ortsverband des Landesverbandes Brandenburg der Partei Bündnis90/Die Grünen, Kreisverband Oder-Spree

(3)

Der Sitz des Ortsverbandes ist der Ort Woltersdorf an der Schleuse, PLZ 15569.

§3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Woltersdorf kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die politischen Ziele, die Grundsätze und die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

(2)

Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Ortsverbandes Woltersdorf oder Kreisverbandes oder Landesverbandes Brandenburg voraus.

(3)

Der Landesverband entscheidet binnen einer Frist von 3 Monaten über die Gewährung der Mitgliedschaft.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes Woltersdorf oder des Kreisverbandes oder des Landesverbandes schriftlich zu erklären.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes regelt sich nach der Landessatzung.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an der politischen Willensbildung von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg, Ortsverband Woltersdorf, in der üblichen Weise, z.B. bei Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
- an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
- sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben,
- an allen Sitzungen von Landesarbeitsgemeinschaften, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
- sich mit anderen Mitgliedern in Landesarbeitsgemeinschaften eigenständig zu organisieren,
- über wichtige Beschlüsse und Termine des Ortsverbandes und seiner Organe informiert zu werden.

(2)

Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Ortsverbandes an und ist verpflichtet sich, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§6

Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes

(2)

Ihm obliegt die Verwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(3)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/ Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer (auch für Finanzen zuständig)

d) eventuell: BeisitzerIn

(4)

Die Vorstandsmitglieder/Sprecher nennen sich nach außen Sprecher/in.

(5)

Die Vorstandsmitglieder/Sprecher sind einzelvertretungsberechtigt.

(6)

Die Vorstandsmitglieder/Sprecher vertreten den Ortsverband nach außen.

(7)

Die Vorstandmitglieder/Sprecher werden in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(8)

Die Wiederwahl ist zulässig.

(9)

Die Vorstandsmitglieder/Sprecher bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(10)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen.

§8

Mitgliederversammlungen

(1)

Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit
- die Beschlussfassung über die Jahresarbeitsplanung

(2)

Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3)

Der Vorstand/Sprecher bestimmt den Gesprächsleiter/ die Gesprächsleiterin.

(4)

Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5)

Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung

(6)

Einladungen können per Email oder Posteinwurf erfolgen.

(7)

Der Ortsverband ist daraufhin beschlussfähig.

(8)

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(9)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt.

(10)

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(11)

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung zu entnehmen war, dass eine Satzungsänderung zur Abstimmung steht. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(12)

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(13)

Sie wird innerhalb der nächsten vier Wochen per Email oder Posteinwurf zugestellt.

(14)

Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an den/die Vorsitzende/ n zu richten.

(15)

Sie werden bei der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert.

(16)

Die Niederschrift ist vom Protokollanten/der Protokollantin und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§9

Auflösung des Ortsverbandes

(1)

Die Auflösung des Ortsverbandes bedarf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Dieser Beschluss muss von einer zweiten, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mehrheit bestätigt werden.

§10

Salvatoresche Klausel

1)

Ergänzend und im Konkurrenzfall gilt die Landessatzung.

§11

Schlussfassung

Diese Satzung ist am 19.02.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Woltersdorf, den 19.02.2024

Jeroen Kuiper

Gabriela Stein

Jan Manshardt

Vorsitzender

Vorsitzende

Geschäftsführer